

Ablagenummer	Eingangsvermerk
An das Finanzamt	2008

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages für das Jahr 2008

Dieses Formular ist nur in besonderen Fällen verwendbar. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise!
 Mit diesem Vordruck können Sie bis zum 31. Dezember 2013 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages für 2008 beantragen, wenn Sie im Antragsjahr weder nichtselbständige Einkünfte bezogen haben noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer (Formular E 1) erfolgt. Bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften verwenden Sie bitte das Formular L 1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung).

Angaben zur Person		Bitte unbedingt ausfüllen	
Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geb. Datum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Familienstand am 31.12.2008 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)		seit (Datum: TTMMJJ)	
<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> geschieden	
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	
Familien- und Vorname [(Ehe)PartnerIn]		Versicherungsnummer	Geb. Datum (TTMMJJ)
Überweisung eines Erstattungsbetrages - Hinweis: aus Kosten- und Sicherheitsgründen sollte grundsätzlich auf ein Bankkonto überwiesen werden. Bei fehlenden Angaben erfolgt die Überweisung auf das zuletzt angegebene Konto. [Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der Bankleitzahl der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.]			
Bankleitzahl oder BIC	Giro-/Postscheckkonto Nr. oder IBAN	Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Barauszahlung an meine oben angeführte Wohnadresse (wenn kein Bankkonto vorliegt).			
Alleinverdienerabsetzbetrag			
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.			
Alleinerzieherabsetzbetrag			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erstattung des Alleinerzieherabsetzbetrages			
Anzahl der Kinder , für die 2008 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe [durch AntragstellerIn oder (Ehe)PartnerIn] bezogen wurde.			Anzahl der Kinder

Einkünfte im Kalenderjahr 2008	
<input type="checkbox"/> Ich hatte keine steuerpflichtigen Einkünfte.	
<input type="checkbox"/> Ich hatte steuerpflichtige Einkünfte, meine gesamten Einkünfte übersteigen jedoch nicht 10.000 Euro. In den Einkünften sind keine Bezüge/Pensionen aus nichtselbständiger Arbeit enthalten.	
Ich habe 2008 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von	Betrag 725 Euro
<input type="checkbox"/> In meinen Einkünften sind (auch) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft enthalten. Der Einheitswert der selbstbewirtschafteten Flächen beträgt in Euro: ▶	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweise

Mit diesem Vordruck können Sie bis zum 31. Dezember 2013 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages für 2008 beantragen, wenn Sie im Antragsjahr weder nichtselbständige Einkünfte bezogen haben noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer (Formular E 1) erfolgt. Bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften verwenden Sie bitte den Vordruck L 1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung).

Dieser Antrag ist zu verwenden, wenn Sie im Antragsjahr die Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag erfüllen und dass Sie oder Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner im Antragsjahr mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben.

Eine (Ehe)Partnerschaft liegt vor, wenn Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen. Grundsätzlich müssen Sie und Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner unbeschränkt steuerpflichtig sein. Wenn Sie als EU/EWR-Bürger beantragt haben, als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt zu werden (Antrag gem. § 1 Abs. 4 EStG 1988), ist die unbeschränkte Steuerpflicht der (Ehe)Partnerin/des (Ehe-)Partners nicht erforderlich.

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag kann nur erstattet werden**, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Sie oder Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner für mindestens ein Kind, für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben. Die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners dürfen nicht mehr als 6.000 Euro (einschließlich Wochengeld) betragen. Grundsätzlich müssen Sie und Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben und während dieses Zeitraums Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten haben.

Beachten Sie bitte: Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wird bei der Steuerberechnung nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Absetzbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug (bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung) berücksichtigt wurde.

Höhe der Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages

- bei einem Kind 494 Euro,
- bei zwei Kindern 669 Euro,
- bei drei Kindern 889 Euro,
- für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 220 Euro jährlich

Den vorstehenden Hinweisen liegt das Einkommensteuergesetz 1988 in geltender Fassung zu Grunde. Für weitere Informationen (auch über steuerliche Bestimmungen der Vorjahre) stehen Ihnen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.